

Gemeinde Pronstorf

Kreis Segeberg

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet im Ortsteil Reinsbek, südlich 'Eichenweg', östlich 'Hauptstraße', westlich der Bebauung 'Eichenweg 9' und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gewässerpflegeverband Heilsau- Gemeinde Mönkhagen- Gemeinde Stockelsdorf- LLUR - Technischer Umweltschutz -- LLUR - Untere Forstbehörde -- Hamburger Verkehrsverbund GmbH- Vodafone Kabel Deutschland GmbH- IHK zu Lübeck	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- LLUR - Landwirtschaft -- Autokraft GmbH- LBV S-H, Niederlassung Lübeck- SVG Südholstein ÖPNV Verwaltungsgemeinschaft- Landesamt für Denkmalpflege- SWN Stadtwerke Neumünster GmbH- Gewässerpflegeverband Am Oberlauf der Trave- Naturpark Holsteinische Schweiz- AG - 29- BUND, Landesverband Schl.-Holstein- NABU, Landesverband Schl.-Holstein- Wehrführer der Gemeinde- Gemeinde Wensin- Gemeinde Rohlstorf- Gemeinde Westerrade- Gemeinde Strukdorf- Gemeinde Ahrensböök	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:

- Landesplanungsbehörde
- Kreis Segeberg
- Archäologisches Landesamt
- Kreisnaturschutzbeauftragter
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
- Schleswig-Holstein Netz AG
- 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH
- Landwirtschaftskammer Schl.-Holst.
- Handwerkskammer Lübeck
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit , Technologie und Tourismus

Seitens der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme abgegeben worden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Landesplanungsbehörde

(Stellungnahme vom 17.11.2021)

Die Gemeinde Pronstorf beabsichtigt, auf der ca. 1,8 ha großen Fläche „südlich ‚Eichenweg‘, östlich ‚Hauptstraße‘, westlich der Bebauung ‚Eichenweg 9‘ und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen“ im Ortsteil Reinsbek zum ganz überwiegenden Teil ein allgemeines Wohngebiet und untergeordnet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Holzverarbeitung“ auszuweisen. Ziel der Planung ist zum einen die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von ca. 15 Wohneinheiten in Form von Einzelhäusern und zum anderen die planungsrechtliche Absicherung und geringfügige Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes, der neben Ackerbau auch Holzverarbeitung als von der Landwirtschaft mitgezogene Nebennutzung betreibt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Planungsziele angepasst.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Die Gemeinde Pronstorf ist eine Gemeinde im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion und ist damit kein Schwerpunkt für den Wohnungsbau. Sie soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken, Ziff. 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung-Entwurf 2020. Die Gemeinde Pronstorf kann grundsätzlich

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst, hat sich aber dahingehend geändert, dass anstelle eines sonstigen Sondergebietes in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes eine gemischte Baufläche (M) und im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 12 ein Dorfgebiet (MD) ausgewiesen wird. Zudem wird das südlich anschließende Kleingewässer als Maßnahmenfläche mit aufgenommen und angrenzend eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken planerisch gesichert.

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Mit Inkrafttreten der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes am 17. Dezember 2021 ist als neuer Stichtag für den Wohnbauentwicklungsrahmen der 31. Dezember 2020 heranzuziehen. Neuer Geltungszeitraum sind die Jahre 2022

gemessen an ihrem Wohnungsbestand vom 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von 10 Prozent bis zum Jahr 2030 bauen, Ziff. 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung-Entwurf 2020.

Bei dem in der Planung dargelegten Wohnungsbaubedarf handelt es sich um einen Bedarf, der explizit für den Ortsteil Reinsbek bestünde. Aus diesem Grund ist auch der Wohnungsbestand des Ortsteils Reinsbek der Berechnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für die in Rede stehende Planung zugrunde zu legen. Es wird darum gebeten, den Wohnungsbestand des Ortsteils Reinsbek vom 31.12.2017 darzulegen.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt und ergeht nach Vorlage ergänzter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

bis 2036.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dahingehend korrigiert, dass es nicht explizit um die Bereitstellung von Wohnraum im Ortsteil Reinsbek geht, sondern um die Bereitstellung von Wohnraum in der Gemeinde Pronstorf. Zudem sei darauf hingewiesen, dass es weder beim Einwohnermeldeamt noch beim statistischen Landesamt Daten zum Wohnungsbestand der einzelnen Ortsteile der Gemeinde gibt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Kreis Segeberg (Stellungnahme vom 14.09.2021)</p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Tiefbau</u> Nicht betroffen.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Kreisplanung</u> Zum Sondergebiet: Im Osten des Plangebietes befinden sich zwei Hallen eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes. Nach den Aussagen der Begründung zum B-Plan 12, Ziff. 2.1, betreibt dieser neben Ackerbau auch Holzverarbeitung als von der Landwirtschaft mitgezogene Nebennutzung, die planungsrechtlich abgesichert und der Fortbestand durch geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten gesichert werden soll.</p> <p>Grundsätzlich können einzelne Nutzungen oder Betätigungen, die bei isolierter Betrachtung landwirtschaftsfremd sind, durch ihre betriebliche Zuordnung zur landwirtschaftlichen Tätigkeit von dieser mitgezogen werden und damit an der Privilegierung teilnehmen. Für ihre planungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich ist daher eine gesonderte Darstellung im F-Plan oder die Festsetzung in einem B-Plan grundsätzlich nicht erforderlich.</p> <p>Ein nicht-landwirtschaftlicher Betriebszweig wird aber nur dann von der Privilegierung mitgezogen, wenn er seinerseits einen Bezug zu der auf dem konkreten Betrieb laufenden Erzeugung und dem Absatz landwirtschaftlicher Güter aufweist. Innerhalb einer gewissen Bandbreite hindert der Gesetzgeber den Landwirt nicht, zu Umstrukturierungen zu gelangen und neue Betriebsweisen zu entwickeln. Hierzu werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

in der Regel betriebliche Veränderungen oder Erweiterungen zu rechnen sein, welche den Absatz der mit der Bodenertragsnutzung erzeugten Güter pflanzlicher oder tierischer Art fördern sollen. Derartige Absatzformen müssen jeweils von den Ergebnissen der eigenen Bodenertragsnutzung geprägt sein, um noch als betriebswirtschaftlich zugeordneter Teil des landwirtschaftlichen Betriebes aufgefasst werden zu können. Ob diese Voraussetzungen hier gegeben sind, erscheint fraglich.

In dem sonstigen Sondergebiet "Landwirtschaft und Holzverarbeitung" sollen landwirtschaftsfremde Nutzungen ein Holzlager und Heizungsanlagen sowie ein Wohnhaus zulässig sein. Auch vor dem Hintergrund einer bereits in 2013 eingereichten Bauvoranfrage für eine holzbefeuerte Heizungsanlage zur Versorgung von Gebäuden in der näheren Umgebung ist hier eher von einer gewerblichen Energieproduktion auszugehen. Zusammen mit dem Wohngebäude, das hier ebenfalls zulässig sein soll, rechtfertigt dies nicht die Festsetzung eines Sondergebietes. Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 BauNVO). Die beschriebenen Nutzungen sind vielmehr sämtlich in einem Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO zulässig. Ich empfehle daher die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung und die Begründung zu überprüfen und zu überarbeiten.

Untere Denkmalschutzbehörde

Angrenzend an den Geltungsbereich des FNP liegt auf dem Flurstück 11/2 das Kulturdenkmal Kaisereiche mit den Elementen Gedenkstein und Grünfläche sowie weiter entfernt im Eichenweg 16 das Kulturdenkmal Fachhallenkate. Diese sind im FNP zu kennzeichnen und im Text zu benennen. Gegen die Aufstellung des FNP bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Naturschutz und Landschaftspflege

Gegenüber der Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Anregung wird gefolgt und im Flächennutzungsplan eine 'Gemischte Baufläche' (M) und im Bebauungsplan ein 'Dorfgebiet' (MD) ausgewiesen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass die Kulturdenkmale in der Begründung genannt werden. Da diese sich außerhalb des Geltungsbereiches und z. T. außerhalb des Kartenausschnitts befinden, wird auf eine nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung verzichtet. Es erfolgt keine Beeinträchtigung der Denkmäler durch die Planung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind sehr allgemein gehalten und sollten zur Vermeidung von Verstößen gegenüber den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vertieft werden. Ergänzend ist u. a. zu untersuchen, ob das gesetzlich geschützte Kleingewässer durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt wird (z. B. durch eventuell erforderliche Grundwasserabsenkungen). Hierzu ist ergänzend eine floristische und faunistische Kartierung im Bereich des Kleingewässers erforderlich. Maßnahmen zum Schutz des geschützten Biotopes vor sonstigen Beeinträchtigungen sollten in Erwägung gezogen werden.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Bei Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers in die Klärteichanlage ist nachzuweisen, dass die zusätzlichen Niederschlagswassermengen schadlos der Klärteichanlage zugeführt, zurückgehalten und entsprechend gedrosselt in die Vorflut abgeführt werden können.

SG Gewässerschutz

Die Belange des FD Wasser-Boden-Abfall-SG Gewässer sind betroffen. Sie werden aber berücksichtigt, wenn die Auflagen des SG Abwasser erfüllt werden. Danach ist das Regenwasser der Klärteichanlage zuzuführen und der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen der Aufenthaltszeit aus dem SG Abwasser erfüllt sind.

SG Bodenschutz

In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Es sollten u. a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll eine räumliche Alternativenprüfung Schwerpunkt des Umweltberichtes sein, in die das Schutzgut Boden einbezogen wird. Hierdurch sollte eine Lenkung der Bodeninanspruchnahme auf Flächen mit geringer bodenfunktionaler Gesamtleistung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Kleingewässer wird als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' mit aufgenommen in den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Nach Rücksprache mit der mit der Erschließungsplanung beauftragten Ingenieurin und der Amtsingenieurin sind Beeinträchtigungen des Kleingewässers nicht zu befürchten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Büro von Elke Kistenmacher ist mit der Entwässerungsplanung beauftragt und wird die entsprechenden Nachweise erbringen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Büro von Elke Kistenmacher ist mit der Entwässerungsplanung beauftragt und wird die entsprechenden Nachweise erbringen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung wird zur Entwurfsfassung um entsprechende Aussagen ergänzt.

erzielt werden. Eine Karte mit Darstellung der zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung kann dem Landwirtschafts- und Umweltatlas unter dem Thema Boden /Bodenbewertung entnommen werden. Weitere Hinweise können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ sowie dem Leitfaden für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ entnommen werden.

SG Grundwasserschutz

Keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

SG Abfall

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

GW Geothermie

Keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Klimaschutz

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 12.08.2021)

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 0151-18017039, Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Archäologische Landesamt wurde beauftragt, die Fläche zu untersuchen. Auf der überplanten Fläche wurden am 26.10.2021 vom Archäologischen Landesamt Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Die Fläche wurde mit Schreiben vom 29.10.2021 für eine Bebauung freigegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine archäologische Untersuchung wurde durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine archäologische Untersuchung wurde beauftragt.

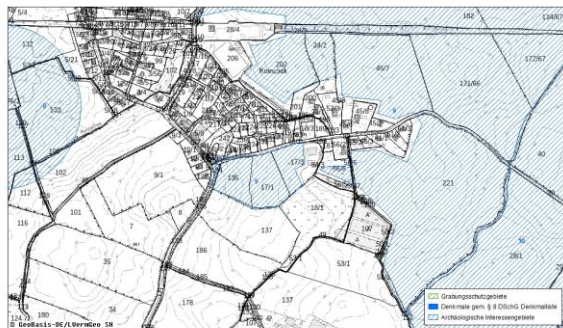
Dem Hinweis wurde entsprochen und Herr Unglaub konsultiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Sachverhalt aufgenommen. In dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 12 befindet sich sowohl unterhalb des Textteils B, als auch in der

Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
 Bearbeitung: Orłowski, 12.08.2021 © ALSH, Maßstab: 1:5.000,
 Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH
 Pronstorf OT Reinsbek, Kreis Segeberg
 Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Ergänzende Stellungnahme vom 29.10.2021:

Auf der überplanten Fläche wurden am 26.10.2021 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.

Begründung ein entsprechender Hinweis.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Der Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreisnaturschutzbeauftragter

(Stellungnahme vom 15.08.2021)

Die elektronisch übersandten Unterlagen zur 10. Änderung des F-Planes weisen das Vorhaben zutreffend als ein Vorhaben auf, bei dem landwirtschaftlich genutzte Fläche in Wohn- bzw. Betriebsfläche umgewandelt wird, um örtliches Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen. Die geschützten Biotop Reinsbek-Verlauf und Kleingewässer mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sollen erhalten werden. Vor diesem Hintergrund bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings werden nicht unerhebliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, nachdem die oben zuerst genannten Flächen als von besonderer Bedeutung für den Naturschutz eingestuft werden und die landwirtschaftliche Fläche bzw. das Betriebsgelände als von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Von der angemessenen Kompensierung im Rahmen des B-Planes Nr. 12 (Seiten 24 sowie 31 f der Begründung) wird die Umsetzbarkeit abhängen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich soll dem gemeindeeigenen Ökokonto zugeordnet werden und wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Deutsche Telekom Technik GmbH
(Stellungnahme vom 16.08.2021)

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden beachtet.

der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31b
23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

[T-NL-N-PTI-11-
Planungsanzeigen@telekom.de](mailto:T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de)

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Der Bitte wird entsprochen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird am weiteren Planverfahren beteiligt.

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg

(Stellungnahme vom 19.08.2021)

Zu dem oben genannten Bebauungsplan 12 in der Gemeinde Pronstorf hätten wir gerne einen vor Ort Termin.

Da der Buchenweg ein GIK-Weg (Gemeindeverbindungsweg erster Klasse) ist und der Wege-Zweckverband Straßenbaulastträger ist, würden wir gerne einmal vor Ort besprechen welche Arbeiten im Bereich des GIK Weges stattfinden sollen (Zufahrten, Grünstreifen, ...).

Für Rückfragen und Terminvorschläge stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Der Anregung wurde entsprochen und ein Ortstermin durchgeführt.

Der Anregung wurde entsprochen und ein Ortstermin durchgeführt. Das mit der Tiefbauplanung beauftragte Büro wird den Wege-Zweckverband bei Betroffenheit einbinden.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Schleswig-Holstein Netz AG

(Stellungnahme vom 25.08.2021)

Vielen Dank für die E-Mail vom 12.08.2021 über die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Pronstorf.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Sollte die Ortsnetzstation Reinsbek Eichenweg im Zuge der Erschließung auf einem Privatgelände stehen, so muss für diese eine Grunddienstbarkeit erstellt werden.

Für die Versorgungskabel im Bereich des Privatweges GLF 1 und die Stromversorgungskabel parallel zum Eichenweg, wenn diese nach der Erschließung sich auf Privatgelände befinden, muss ein Leitungsrecht eingetragen werden.

Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, bitten wir um rechtzeitige Nennung des ausführenden Planungsbüros, um an der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten teilnehmen zu können.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir, mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, das Merkblatt wird bei Baumaßnahmen berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ortsnetzstation steht nicht aufgrund der hiesigen Planung, sondern bereits jetzt auf Privatgelände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Versorgungskabel im GFL 1 befindet sich auf Privatgelände ebenso wie das Versorgungskabel östlich der Ortsnetzstation.

Der Anregung wird entsprochen und das mit der Tiefbauplanung beauftragte Büro benannt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

1 & 1 Versatel Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 31.08.2021)

Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben.

Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.

Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.

Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.

Die Leitungsauskunft wird zur Kenntnis genommen. Aus den Plänen ist ersichtlich, dass sich keine Leitungen der 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH innerhalb des Plangebietes befinden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Richtlinien werden zur Kenntnis genommen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein

(Stellungnahme vom 06.09.2021)

Zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir gehen davon aus, dass der Inhaber des im Osten des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes in die Planung eingebunden ist und seine Belange entsprechend berücksichtigt wurden (z. B. bei der Festsetzung der zulässigen Nutzungen im geplanten SO "Landwirtschaft und Holzverarbeitung").

Nur bei Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen keine Bedenken.

Die Annahme ist zutreffend. Die Planung hat sich nur dahingehend geändert, dass im Osten kein Sonstiges Sondergebiet (SO) sondern eine gemischte Baufläche (M) dargestellt wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 16.09.2021)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Planung Handwerksbetriebe negativ beeinträchtigt werden.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit , Technologie und Tourismus**
(Stellungnahme vom 20.09.2021)

Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Pronstorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in dem beigefügten Planentwurf des Bebauungsplanes in
- rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze
- grün dargestellte Straßenbezeichnung „L 71“
ist in den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu übernehmen.

2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 71 (L 71), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die in dem beigefügten Planentwurf in schwarz eingezeichnete Anbauverbotszone (mit Maßangabe 20 m) ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans darzustellen.

3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 71 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat, wie vorgesehen, über die Gemeindestraße „Eichenweg“ zu erfolgen.

4. Sofern eine bauliche Änderung im Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Eichenweg“ in die L 71 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, hierfür entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.

Der Anregung wird entsprochen.

Der Anregung wird entsprochen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Direkte Zufahrten und Zugänge zur L 71 sind nicht vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Planungsstand sind im Einmündungsbereich Eichenweg in die L 71 keine bauliche Änderungen vorgesehen.

5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 71 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Die Annahme ist zutreffend. Immissionsschutz zu Lasten des Baulastträgers ist nicht beabsichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Privat 1

(Stellungnahme vom 17.09.2021)

Zu der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 in unserer Gemeinde möchte ich, wie folgt, Stellung nehmen.

1. Verkehrsaspekte im Eichenweg

Mit dem Bau- bzw. Wohngebiet Südlicher Eichenweg entsteht, zusammen mit dem jungen Wohngebiet Buchenweg, ein insgesamt ca. 22 Häuser umfassendes neues Wohngebiet. Ein junges Wohngebiet auch bzgl. der dann dort wohnenden Familien. Dieser Wohn-, Lebens- und Spielraum ist in besonderer Weise zu schützen. Hier insbesondere der Verbindungsweg Eichenweg. Verbindungsweg (nicht Strasse) zwischen Reinsbek und Krumbek und zwischen der linken und rechten Hälfte des gesamten Wohngebietes. Wenn die Häuser stehen, wird dieser Weg Querungsweg zur Schulbushaltestelle, zum Fußballplatz, Spielstraße und lebendige Begegnungstrasse des gesamten Wohngebietes sein. Kinder werden auf der Straße spielen. Anwohner möchte die Ruhe unseres Dorfes genießen. Für unsere älteren Anwohner und Spaziergänger heute schon ein willkommener Ausflugsraum. Ich halte daher die Ausweisung des Eichenwegs vom Ortsschild nach Krumbek bis zur Einmündung Hauptstraße und einschließlich Kastanienweg als 30-Zone für unbedingt notwendig. Aspekte des Lärm- und Abgasschutzes kommen dazu.

2. Klimaneutralität

In der Begründung des Bebauungsplans erklären wir aus berechtigten ökologischen Gründen die flächenhafte Versiegelung der Gärten mit Stein-, Kies oder Splitdecken für unzulässig. Sehr gut.

In Pronstorf planen wir eine, für dörfliche Verhältnisse recht große Freiflächen-PV-Anlage. Weil wir einen wirklichen Beitrag zu Klimaneutralität leisten möchten. Wichtige Argumente.

Wir benötigen erneuerbare Energien (EE) in einem Umfang, der uns veranlassen sollte, ehrlich und konsequent alle Möglichkeiten EE

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, entzieht sich aber den Festsetzungsmöglichkeiten des Bauplanungsrechtes. Zur Ausweisung einer Tempo-30-Zone bedarf es einer verkehrsrechtlichen Anordnung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die hiesige Planung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es kann bestätigt werden, dass auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1

zu erzeugen zu nutzen. Dazu gehören vor allem auch verpflichtende Solarpanelle am Haus. Das Baugesetzbuch ermöglicht, dies auch verbindlich vorzuschreiben. Dafür appelliere ich. Hier ein paar Text-Auszüge: Dächer und Hausfassaden bieten in Deutschland immer noch ein großes ungenutztes Potenzial - Anstrengungen in den Kommunen und Bundesländern. Der Bundesgesetzgeber hat sowohl Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs.1 Nr. 23 b im Baugesetzbuch, als auch den städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB als kommunale Handlungsoption ausgestaltet. Das Gesetz ermächtigt die Kommunen im Bebauungsplan, aus städtebaulichen Gründen, Gebiete festzulegen, in denen Energiekonzepte aus erneuerbaren Energien berücksichtigt werden müssen. [1]

BauGB § 9:

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

Nr. 23.

Gebiete, in denen

a)

b)

bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.

3. Hackschnitzelheizung

Nach meinem Kenntnisstand soll auf den SO-Bereich ein Heizkesselhaus entstehen, welches die Gebäude im Bereich SO und WA 1 mit „Fernwärme“ versorgt. Es gibt Sorgen in der Anwohnerschaft, dass es hier zu verstärkten Emissionen kommen kann. Verstärkte LKW-Anlieferungen. Hier besteht Prüfungs- und Infobedarf. Gleichzeitig möchte ich anregen zu prüfen, ob eine Versorgung des ganzen Wohngebietes wirtschaftlich möglich sein könnte. Hackschnitzelanlagen können einen sehr guten Beitrag zum Klimaschutz leisten.

<https://www.naturenergie-cham.de/warum-fernwaerme-auf-hackschnitzel-basis/>

Nr. 23 b BauGB bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vorgegeben werden können. Dies ist allerdings nur in Bebauungsplänen, nicht in Flächennutzungsplänen möglich.

Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach Angaben des voraussichtlichen Anlagenbauers halten dessen Hackschnitzelanlagen max. 2,5 mg/nm³ Staub ein, während die gesetzliche Vorgabe derzeit bei 20 mg/nm³ liegt. Die Anzahl der Anlieferungen wird kein Ausmaß annehmen, dass Richt- oder Grenzwerte überschritten werden. Dem voraussichtlichen Betreiber der Anlage wird nahe gelegt, dem Informationsbedarf der Nachbarschaft nachzukommen. Ob das gesamte Plangebiet mit Wärme versorgt werden kann, muss noch geprüft werden.

4. Nachhaltige Wohnquartiere

Klimaneutrales Bauen hat auch sehr mit dem Baustoff zu tun. Holz verbauen heißt CO₂ festhalten. Nachhaltige Wohnquartiere mit Holzbauten als vorgeschriebene Bauform sind auch ein sehr guter Beitrag für den Klimaschutz. Ich empfehle das unbedingt zu prüfen, ob wir hier nicht einen weiteren konsequenten Beitrag leisten können (und wollen).

<https://hbz-nord.de/>

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Holzhäuser sind im Plangebiet allgemein zulässig.